OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604262/2/KHu

Datum:
Linz, 16. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A F, vertreten durch Rechtsanwalt x, x, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service-Center-CBE, vom 25.1.2021, GZ: BHRO/919130219207/19, wegen einer Übertretung der StVO den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service-Center-CBE (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) verhängt, weil er an einem näher bezeichneten Tatort zu einer näher bezeichneten Zeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten habe. Er habe dadurch § 52 lit. a Zif. 10 a StVO verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, einen Einspruch, den er mit einem Antrag auf Akteneinsicht und einem Antrag auf Einstellung des Verfahrens verknüpfte. Nach Übermittlung von Akteninhalten durch die belangte Behörde erstattete der Bf, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, ein ergänzendes Vorbringen.

3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25.1.2021 wurde über den Bf wegen der genannten Übertretung eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) verhängt; ferner wurde ihm der gesetzliche Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

4. Dagegen erhob der Bf, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, mit Schriftsatz vom 2.2.2021 „fristwahrend“ Beschwerde und führte aus: „Eine Beschwerdebegründung bleibt vorbehalten, desgleichen Vortrag zur weiteren Verfolgung der Beschwerde selbst.“ Ergänzende Ausführungen enthält die Beschwerde nicht. Es erfolgte keine ergänzende Eingabe des Bf.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben festgestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) eindeutig ergibt. Ferner erfolgte eine Nachfrage bei der belangten Behörde, ob weitere Eingaben des Bf eingelangt sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. § 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG regelt die erforderlichen Inhalte einer Beschwerde. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und das Begehren zu enthalten.

2. Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG ist bei mangelhaften Anbringen deren Verbesserung zu veranlassen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient § 13 Abs. 3 AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um z.B. auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen. Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung „leerer“ Beschwerden nach dem VwGVG (vgl. etwa VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121, mwN). Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof bereits darauf hingewiesen, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei wissentlich als bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber ein solches Rechtsinstitut nicht vorgesehen hat, diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (vgl. etwa VwGH 6.7.2011, 2011/08/0062). In gleicher Weise sieht der Verwaltungsgerichtshof bei der Einbringung einer evident mangelhaften Revision durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter für die Erteilung eines Verbesserungsauftrags keinen Raum (vgl. etwa VwGH 21.2.2020, Ra 2020/18/0053, mwN, zu § 34 Abs. 2 VwGG).

3. Im vorliegenden Einzelfall hat der Vertreter des Bf den gegen die Strafverfügung vom 11.5.2020 erhobenen Einspruch mit einem Antrag auf Einstellung des Verfahrens sowie einem Antrag auf Gewährung von Akteinsicht verbunden; nach Übermittlung von Akteninhalten erstattete der Vertreter des Bf nähere inhaltliche Ausführungen. Die belangte Behörde erließt daraufhin das angefochtene Straferkenntnis, das eine ausführliche Begründung enthält. Das Straferkenntnis enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, in der darauf hingewiesen wurde, dass eine Beschwerde (unter anderem) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und ein Begehren zu enthalten hat. Der Rechtsanwalt des Bf legte in der Folge „fristwahrend“ Beschwerde ein und führte darin aus, dass „eine Beschwerdebegründung … vorbehalten [bleibt], desgleichen Vortrag zur weiteren Verfolgung der Beschwerde selbst“.

Der Beschwerde mangelt es sowohl an einer Begründung als auch an einem Begehren, sodass weder erkennbar ist, aus welchen Überlegungen von der

Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses ausgegangen wird, noch welche Entscheidung das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erlassen soll. Dem Beschwerdeschriftsatz kann aber entnommen werden, dass der Vertreter des Bf – im Wissen um deren Erforderlichkeit – eine Beschwerdebegründung nicht ausführte, sondern sich vielmehr eine Begründung (sowie jeglichen „Vortrag zur weiteren Verfolgung der Beschwerde“) ausdrücklich vorbehielt. Eine Begründung wurde weder innerhalb der Beschwerdefrist noch bis zum Entscheidungszeitpunkt nachgereicht.

Es wurde somit – vom bereits mit den Akteninhalten und dem bisherigen Verfahren vertrauten Vertreter des Bf – bewusst eine Beschwerde eingebracht, die sich mit keinem Wort inhaltlich gegen das angefochtene Straferkenntnis richtet, sondern lediglich als Rechtsmittelanmeldung aufzufassen ist. Der Umstand, dass man sich die nötige Zeit für die Ausführung eines Rechtsmittels nicht nehmen will, kann aber nicht dazu führen, dass es zu einer Erstreckung der Rechtsmittelfrist kommt oder ein vollkommen mangelhaftes Rechtsmittel, welches keinerlei Vorbringen enthält und eine sinnvolle Bearbeitung gar nicht erst zulässt, einem Verbesserungsverfahren unterzogen werden kann. Die bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Beschwerde war daher sofort zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einzelfallbezogene Beurteilung erfolgte nach den Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die zitierten Entscheidungen des VwGH).
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Huemer